

Entscheidung 66755

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner ist Betreiber einer Internetseite, auf der überwiegend Produkte und Zubehör aus dem Sado-Maso-Bereich verschiedener Art in Bildern präsentiert und zum Kauf angeboten werden. Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM. Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass zwar einige der zu Werbe- und Verkaufszwecken präsentierten Bilder geeignet sind, Kinder i.S.d. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 JuSchG zu überfordern und zu ängstigen und damit entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 Abs. 1 JMStV für diese Altersgruppe sind. Allerdings bewertet der Beschwerdeausschuss das Angebot des Beschwerdegegners so, dass Kinder dieses üblicherweise nicht wahrnehmen, da es keinerlei für Kinder bestimmte Angebote enthält oder sonstige Anreize für Kinder bietet, auf der Seite zu verweilen. Der Beschwerdegegner erfüllt seine Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 JMStV damit durch die konkrete Gestaltung des Angebotes (§ 5 Abs. 5 JMStV). Die Beschwerde ist mithin unbegründet.

Entscheidung FSM-Beschwerde Nr. 66755

Sehr geehrte Herr [...],

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 15.06.2016 in der Zusammensetzung

1. Herr [...] als Vorsitzender Beschwerdeausschusses,
2. Frau Prof. Dr. [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses und
3. Herr [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 25.06.2018 entschieden, dass die Beschwerde unbegründet ist.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM. Der Beschwerdegegner ist anwaltlich vertreten. Mit Schriftsatz vom 14. Mai 2018 beantragte er, die Beschwerde zurückzuweisen. Im Wesentlichen bestreitet er das Vorliegen entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte. Jedenfalls Sorge aber der Beschwerdegegner dafür, dass die Inhalte durch gegebenenfalls betroffene Altersgruppen nicht wahrgenommen würden (§ 5 Abs 5 JMStV).

Der Beschwerdegegner betreibt unter der URL [...] eine Internetseite, auf der überwiegend Produkte und Zubehör aus dem Sado-Maso-Bereich verschiedener Art in Bildern präsentiert und zum Kauf angeboten wird. Darüber hinaus wirbt das Angebot für Events unter dem Titel „[...]“.

Eine Zugangsbeschränkung zum Angebot besteht nicht. Das Angebot ist, soweit für den Beschwerdeausschuss ersichtlich, auch nicht für ein Jugendschutzprogramm programmiert. Die Inhalte sind frei für jedermann abrufbar.

Das Angebot ist zum Zeitpunkt der Entscheidung unterteilt in 21 Rubriken, u.a. in die Folgenden

Halsbänder, Fesselndes, Klammern & Gewichte, Knebel, Cockringe, Schmerzliches, Tickets [...]

Relevant für die anhängige Beschwerde sind insbesondere Bilder aus den Bereichen „Schmerzliches“.

Die Nutzer haben die Möglichkeit, sich die Produkte/Objekte zunächst auf einer Übersichtsseite unter der entsprechenden Rubrik darstellen zu lassen. Dann können sie nach Auswahl eines Produktes dieses zur weiteren Information anklicken und erhalten das Bild der Übersichtsseite in vergrößerter Darstellung nebst weitere Informationen zu dem Produkt. Durch einen weiteren Klick auf das Bild wird eine isolierte Darstellung ohne Zusatzinformationen des Produktes dargestellt. Unterschiedliche Perspektiven der Produktdarstellung werden nicht angeboten. Die eingestellten Fotos präsentieren die Produkte teils auf neutralem Untergrund. Teils werden die Produkte im Zusammenspiel mit einer Person, die diese beispielsweise trägt, präsentiert. Einige der hier relevanten Fotos deuten die konkrete Einsatzmöglichkeit/Funktion in Ausschnitten an. Zum Teil werden dabei die Produkte in ihrer konkreten Verwendung auch an und um Genitalien herum gezeigt.

Den Abbildungen sind keine sonstigen anreißerischen Texte beigefügt. Sofern vorhanden, sind textliche Angaben neutral gehalten, z.B. Angaben zu Material und Größe. Im Weiteren wird daher allein auf die Bilder abgestellt.

II. Entscheidungsgründe

1) Die Beschwerde ist im Ergebnis nicht begründet.

Der Beschwerdeprüfung zugrunde gelegt wurde hierbei grundsätzlich das gesamte Angebot, welches unter [...] erreichbar ist.

Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses sind zwar einige der auf der Website zu Werbe- und Verkaufszwecken präsentierten Bilder (siehe unten 2 b) Kategorie II) in der Explizitheit ihrer Darstellung geeignet, Kinder i.S.d. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 JuSchG zu überfordern und zu ängstigen und sind damit entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 Abs. 1 JMStV für diese Altersgruppe. Allerdings bewertet der Beschwerdeausschuss das Angebot des Beschwerdegegners so, dass Kinder dieses üblicherweise nicht wahrnehmen, da es keinerlei für Kinder bestimmte Angebote enthält oder sonstige Anreize für Kinder bietet, auf der Seite zu verweilen. Der Beschwerdegegner erfüllt seine Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 JMStV damit durch die konkrete Gestaltung des Angebotes (§ 5 Abs. 5 JMStV).

2) Aufgrund der großen Anzahl der auf der Website präsentierten Bilder, die zudem aufgrund der verschiedenen möglichen Präsentationszusammenhänge (als Einzelbilder oder in Zusammenhang mit anderen Bildern) auch unterschiedliche Wirkmöglichkeiten haben können, hat der Beschwerdeausschuss beschlossen, statt einer Individualbewertung der Bilder eine Kategorisierung mit beispielhafter Bebilderung vorzunehmen, um abgestufte Einschätzungen der verwandten Darstellungstypen zu verdeutlichen.

Zur differenzierten Beurteilung der Bilder hat er hierzu die Darstellungen in Bezug auf Entwicklungsbeeinträchtigung in zwei unterschiedliche Kategorien unterteilt.

Im Folgenden werden die Kategorien und die daraus für den Anbieter folgenden Einschränkungen in der Verbreitungsmöglichkeit anhand von Beispielen verdeutlicht.

a) Kategorie I

Bilder, auf denen die Objekte auf neutralem Hintergrund oder mit neutraler Darstellung von Personen präsentiert werden, wie beispielsweise unter

[...]

[...]

[...]

Bilder der Kategorie I sind nach Überzeugung des Beschwerdeausschusses nicht geeignet Kinder und Jugendliche in der Ausprägung ihrer sexuellen und Persönlichkeitsentwicklung zu beeinträchtigen, sodass das Angebot des Beschwerdegegners mit Blick auf Bilder der Kategorie I nicht zu beanstanden ist. Die bloße Darstellung der Produkte, deren Funktionszusammenhang sich zudem insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht sofort bzw. zwangsläufig erschließt und vor neutralem Hintergrund aufgenommen, führt zu keiner Entwicklungsbeeinträchtigung.

b) Kategorie II

Bilder, auf denen die Produkte / die Objekte

- (1) in ihrer Funktion gezeigt werden, auch im Zusammenhang mit der ausschnittsweisen Darstellung von Genitalien, ohne diese aber dadurch in der Wirkung der Bilder in einen offensichtlich sexuellen Bezug zu stellen.
- (2) in Verbindung mit Personen gezeigt werden, und deren Wirkung für diese so assoziativ dargestellt sind, dass eine ängstigende Wirkung von diesen nicht ausgeht bzw. nicht zu erwarten ist
- (3) ausschnittsweise in Verbindung mit einer Person und dessen Genitalien gezeigt werden, ohne dass dabei die Produktpräsentation in den Hintergrund gerückt wird und die Darstellung des Geschlechtlichen dominiert.

Gemeinsam ist den Abbildungen dieser Kategorie, dass die Produktdarstellung für die angesprochenen Nutzer/Verkehrskreise erkennbar maßgebliche Darstellungslinie ist. Geschlechtsmerkmale bilden allenfalls notwendiges Beiwerk, da sie jeweils nicht herausgestellt erscheinen. Der Beschwerdeausschuss ist sich dabei bewusst, dass bei einzelnen Abbildungen das Geschlechtsorgan für den Betrachter durchaus präsent ist. Allerdings erfolgt die Darstellung des Geschlechtlichen in diesem Fällen nach Auffassung des Beschwerdeausschusses in einem ästhetischen Zusammenhang. Der Fokus liegt hier auf der Nacktheit und nicht etwa auf einer beispielsweise sexuellen Interaktion, was eine Zuordnung auch solcher Bilder in die genannte Kategorie rechtfertigt.

Bilder dieser Kategorie sind beispielsweise zu finden unter:

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Präpubertäre Kinder könnten nach Auffassung des Beschwerdeausschusses von der Darstellungsebene und ihrer Betonung auf erogene Körperzonen verunsichert und überfordert werden, so dass Bilder der Kategorie II getrennt von für Kindern bestimmten Angeboten verbreitet werden müssen.

Bilder der Kategorie II sind nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht geeignet, Jugendliche ab 14 Jahren in ihrer sexuellen Sozialisation zu irritieren, verunsichern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen, da in diesem Alter eine Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und Körperlichkeit anzunehmen ist und die Bilder keine Darstellung der mit Hilfe der Produkte/ der Objekte möglichen sexuellen Aktivitäten vornehmen.

Da sich auf der Seite keinerlei Angebote für Kinder befinden, ist das Angebot des Beschwerdegegners in Hinsicht auf Bilder dieser Kategorie jugendmedienschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

3.) Bilder, auf denen die Produkte / die Objekte in Verbindung mit oder an Personen präsentiert werden und bei denen die Objekte zugleich in einem sexuell aktiven Zusammenhang dargeboten werden, fehlen auf der Seite. Gleiches gilt für bebilderte Produktangebote von denen in ihrer expliziten Darstellung eine unmittelbare sexuelle Reizwirkung ausgeht. Soweit bestimmten Produktdarstellung etwa im Bereich der Reizwäsche eine mittelbare Fantasiewirkung möglicherweise nicht abzusprechen ist, geht diese über eine gewöhnliche Dessousdarstellung aber nicht hinaus. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kann dadurch nicht befürchtet werden.

4.) Soweit die Buchung der beworbenen Events an keine Altersbegrenzung geknüpft wird, kann darin keine Entwicklungsbeeinträchtigung i.S.d. § 5 JMStV liegen. Die allein maßgeblichen Werbemaßnahmen sind dafür nicht geeignet.

5.) Aufgrund der obigen Ausführungen kam der Beschwerdeausschuss deshalb zu der Entscheidung, dass ein beanstandungswürdiger Verstoß gegen jugendschützende Vorschriften durch das Angebot des Beschwerdegegners nicht gegeben ist.

gez.

[...] Prof. Dr. [...] (Vorsitz Beschwerdeausschuss)

[...]